

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung ab Sekundarstufe II

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.
Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Jobcenter, Stadt / Gemeinde	Eingangsstempel
-----------------------------	-----------------

A) Antragsteller / Eltern

Name, Vorname	
PLZ / Wohnort / Straße / Haus - Nr.	
Telefon - Nr.:	
Az. / Kunden-Nr. / Nummer der Bedarfsgemeinschaft	

B) Kind / Jugendlicher / für den der Antrag gestellt wird

(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
<u>Beantragt wird die Kostenübernahme</u>		
<input type="checkbox"/> <u>für Schülerbeförderung nach § 28 SGB II / § 34 SGB XII, Bildung und Teilhabe</u> als Fahrausweis für den Öffentlichen Personennahverkehr; ab Sekundarstufe II; zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges; mehr als 2 km Entfernung		
<u>Achtung:</u> <u>Mit diesem Antrag wird lediglich die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung beantragt.</u> <u>Der Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises ist gesondert beim Schulamt der Kreisverwaltung zu stellen.</u>		
<input type="checkbox"/> <u>Ausbildungsvergütung wird nicht bezogen.</u>		

C) Angaben zum Schulbesuch

(Bezeichnung der Schule / Einrichtung)
(Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Die Schule ist eine <input type="checkbox"/> allgemeinbildende Schule <input type="checkbox"/> berufsbildende Schule
Voraussichtliche Dauer des Besuches dieser Schule bis zum _____ (Monat / Jahr).
Entfernung zwischen Wohnung und Schule: _____ km.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift (Antragsteller oder gesetzlichen Vertreter)

Hinweis:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Zuständigkeit:

<u>Empfänger folgender Leistung</u>	<u>Antrag an</u>
• Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	Jobcenter
• Wohngeld	Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes
• Kinderzuschlag	Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes
• Sozialhilfe	Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes
• Asylbewerberleistungen	Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes

Bitte beachten Sie:

Vollzeitschüler/innen des Sekundarbereiches II erhalten nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Cloppenburg über die Vorgaben des Nds. Schulgesetzes hinaus eine freiwillige Leistung des Landkreises für die Schülerbeförderung (Jahresfahrausweis für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vom Wohnort zur Schule und zurück, bei einem Eigenanteil von zzt. 370 € pro Schuljahr), wenn

- die Mindestentfernung von 2 km bis zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges überschritten wird.

Für Empfänger/innen der o.g. Leistungen können, unter den Voraussetzungen der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Cloppenburg, die Kosten der Schülerbeförderung (Jahresfahrausweis für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vom Wohnort zur Schule und zurück, ohne Eigenanteil) nach § 28 SGB II / § 34 SGB XII übernommen werden.

Die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung - den Fahrausweis des Öffentlichen Personennahverkehr - kann mit dem umseitigen Antrag beantragt werden.

Bitte geben Sie unter „B“) an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden und machen Sie bitte unter „C“) ergänzende Angaben zur Schule.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bezieher von Arbeitslosengeld II dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Leistungen können für Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, die kein Ausbildungsgeld erhalten, beantragt werden.

Sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Leistung als „Gutschein“ erbracht.

Die Ausstellung eines Fahrscheines, der zur kostenfreien Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom Wohnort zur Schule und zurück berechtigt, **erfolgt auf gesonderten Antrag durch das Schulamt der Kreisverwaltung, wenn die Voraussetzungen nach der Schülerbeförderungssatzung erfüllt sind.**

Bitte fügen Sie dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises an das Schulamt der Kreisverwaltung den „Gutschein“ des Bildungspaketes bei.